

# **Nutzungs- und Entgeltordnung für den Sportplatz der Gemeinde Plate Am Sportplatz 2 in 19086 Plate**

Auf der Grundlage des § 14 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Plate in ihrer Sitzung am 05.03.2012 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Sportplatz Am Sportplatz 2 in 19086 Plate ist Eigentum der Gemeinde Plate und dient dem lehrplanmäßigen Unterricht der Grundschule Plate und dem Vereins-, Betriebs- und Freizeitsport für die Durchführung sportlicher Veranstaltungen, soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden. Der Sportplatz steht vornehmlich der Schule der Gemeinde Plate für den Sportunterricht und für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung. Einer gesonderten Genehmigung hierfür bedarf es nicht.

(2) Die Nutzung des Sportplatzes schließt die Nutzung von Umkleide- und Sanitärräumen in der Sporthalle mit ein.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung des Sportplatzes

## **§ 2 Versagungsgründe**

Die Gemeinde kann die Nutzung des Sportplatzes aus wichtigem Grund versagen. Insbesondere, wenn

- a) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung besteht,
- b) aus witterungsbedingten Gründen die Beseitigung des Sportplatzes nicht gewährleistet ist.

## **§ 3 Anmeldung/ Genehmigung**

(1) Die außerschulische Nutzung des Sportplatzes ist grundsätzlich genehmigungs- und entgeltpflichtig.

(2) Die Nutzung des Sportplatzes ist rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung, bei der Gemeinde Plate über das Amt Banzkow zu beantragen. Bei Antragstellung ist ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen.

(3) Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter die Nutzungs- und Entgeltordnung und die Platzordnung als für ihn verbindlich an.

## **§ 4 Sorgfaltspflicht der Nutzer**

Alle Nutzer haben den Sportplatz schonend und pfleglich zu behandeln. Sie sind verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen des Bürgermeisters oder der sonstigen von der Gemeinde beauftragten Personen zu befolgen.

## **§ 5 Schadenersatzpflicht**

(1) Für Beschädigungen, die von Teilnehmern während der Veranstaltung verursacht wurden, ist voller Kostenersatz zu leisten. Festgestellte Schäden sind dem Bürgermeister oder der sonstigen von der Gemeinde beauftragten Person zu melden.

(2) Schadenersatzpflichtig ist, wer die Nutzung beantragt hat. Neben ihm haftet, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner. Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz ist der jeweilige Neuwert.

(3) Bei Vertragsabschluss kann das Bestehen einer Haftpflichtversicherung geprüft werden. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen dem Amt Banzkow vorzulegen.

## § 6

### **Haftungsausschluss**

(1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, die durch die Nutzung des Sportplatzes sowie durch zur Verfügung gestellte Einrichtungsgegenstände dem Nutzer, seinem Personal, den Veranstaltungsbesuchern und sonstigen Personen entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde nicht bei Diebstahl oder Beschädigung von Garderobe, Fahrzeugen und Wertsachen.

(2) Sofern die Gemeinde trotzdem bei auftretenden Schadensfällen in Anspruch genommen werden sollte, obliegt es den Nutzern, die Gemeinde von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen freizuhalten.

(3) Werden auf dem Sportplatz Gefahrenquellen erkannt, ist die Nutzung des Sportplatzes ggf. vom Veranstalter zu untersagen. Dem Bürgermeister oder der sonstigen von der Gemeinde beauftragten Person ist umgehend Mitteilung zu geben.

## § 7

### **Nutzungsentgelte Entstehung und Fälligkeit**

(1) Für die außerschulische Nutzung des Sportplatzes werden grundsätzlich Entgelte erhoben:

- a) Nutzungen durch die Grundschule der Gemeinde Plate → entgeltfrei
- b) Nutzungen durch die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Plate → entgeltfrei
- c) für gemeindliche Veranstaltungen → entgeltfrei
- d) Nutzungen durch den Sportverein Plate e.V. → entgeltfrei.
- e) Für andere Nutzer beträgt das Nutzungsentgelt 80,00 EUR/Stunde.

(2) Wird für die Nutzung aus Abs. 1 Buchstabe e) weiterer Aufwand (z.B. zusätzliche Mahden, Abkreiden) erforderlich, werden die tatsächlichen Kosten mit Vertragsabschluss benannt und zusätzlich in Rechnung gestellt.

(3) Mit Genehmigung des Antrages zur Sportplatznutzung wird das Entgelt sofort fällig. Es ist im Voraus auf das in der Nutzungsgenehmigung genannte Konto zu überweisen oder in der Kasse des Amtes Banzkow, Schulsteig 4, 19079 Banzkow zu entrichten.

(4) Entgeltpflichtig ist, wer die Nutzung beantragt hat. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Pflicht zur Zahlung der Entgelte entsteht mit Nutzungsantrag und dessen Genehmigung. Erst mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes gilt die Nutzung als zugesichert.

(5) Kann die Nutzung infolge höherer Gewalt nicht stattfinden, entfällt die Zahlungspflicht bzw. erfolgt die umgehende Erstattung des gezahlten Entgeltes.

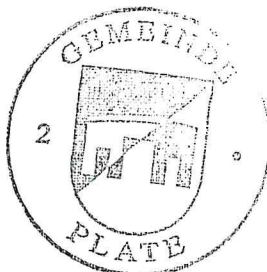
## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Plate, den 02.04.2012

  
.....  
Bauer  
Bürgermeister



**Verfahrensvermerk:**

Die Bekanntmachung der Nutzungs- und Entgeltordnung für den Sportplatz Plate erfolgte im Internet am 02.04.2012.... und ist über die Homepage der Gemeinde Plate (<http://www.gemeinde-plate.eu/bekanntmachungen>) zu erreichen.



.....  
Haustein  
SB Amt Banzkow